

Freitag den 23. Oktober 1874.

(495—2)

Nr. 8014.

Rundmachung.

Der Lehrkurs 1874/5 in den auf Grundlage des § 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1872 am Sitze der Landwehr (Landesverteidigungs-) Commanden Wien, Brünn, Graz, Prag, Lemberg und Innsbruck etablierten Offiziersaspirantenschulen der k. k. Landwehrtruppen (Landeschützen) wird am 1. Dezember 1874 eröffnet.

Nebst dem hauptsächlichsten Zwecke dieser Schulen Angehörige der k. k. Landwehr und der Wehrpflicht nicht unterliegende Personen des Civilstandes, welche die Offizierschule im nicht activen Verhältnisse anstreben, hiefür gründlich auszubilden, wird auch beabsichtigt, den Personen dieser Kategorien, wenn sie es wünschen, Gelegenheit zum Erwerbe der von den Aspiranten auf Berufscadeten- (Offiziers-) Stellen geforderten erweiterten Kenntnisse zu bieten.

Diese Absichten sollen zunächst:

- A) in bezug auf die Heranbildung zu Cadeten (Offizieren) im nicht activen Verhältnisse durch die Eröffnung von Abendkursen, wie bisher am Sitze der Eingangs bezeichneten Commanden und
- B) hinsichtlich der Ausbildung zu Berufscadeten (Offiziere) in einem Schuljahre durch die Etablierung eines von den vorgedachten Abendkursen unabhängigen, für die Aspiranten sämtlicher Landwehr- (Landesverteidigungs-) Commandobezirke, „gemeinschaftlichen Tages- und Abendkursen in Wien“ realisiert werden.

Der Umfang der in den Abendkursen A) und in dem Tagescourse B) zum Vortrage gelangenden Gegenstände gründet sich im allgemeinen auf den in der Beilage II der Cadetenvorschrift für die k. k. Landwehr (L. W. Verordnungsblatt Nr. 14 vom 3. 1870) enthaltenen Lehrplan. Der Abendcourse B) hingegen wird den Vorträgen über Geographie, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften, also jenen Gegenständen gewidmet, deren Kenntnis in dem für die k. k. Cadetenschulen vorgeschriebenen Umfange, nebst den in den Abendkursen A) oder im Tagescourse B) gelehrtens Wissenschaften speziell von den Aspiranten auf Berufscadeten- (Offiziers-) Stellen verlangt wird.

Der Unterricht in sämtlichen Gegenständen, so wie jener im Fechten und Turnen, dann die erforderlichen Lehrbücher, Kartenwerke, Schreib- und Zeichenrequisiten werden unentgeltlich geboten. In dem Tagescourse B) währt der Unterricht täglich 3 bis 4 Stunden, in den Abendkursen A) und B) werden für denselben an Werktagen die Abendstunden von 7 bis 9 Uhr und theilweise auch die Nachmittage der Sonntage in Anspruch genommen.

Die theoretisch-praktischen Vorträge werden allenthalben mit letztem Juli 1875 beendet.

Die Monate August und September sind ausschließlich zur Vornahme praktischer Uebungen bestimmt.

Im Monate Oktober finden die Schlussprüfungen statt.

Jene Personen, welche einen oder den andern der bezeichneten Course (A und B) vollständig oder nur theilweise, d. i. mit Rücksicht auf die Vorträge einzelner Gegenstände, zu frequentieren wünschen, wollen ihre Gesuche längstens bis

31. Oktober l. J.

an das betreffende Landwehr (Landesverteidigungs-) Commando leiten.

Bewerber aus dem Civilstande haben ihre Gesuche mit dem von der politischen oder Polizeibehörde des bezüglichen Aufenthaltsortes (bei Staats- und diesen gleichgestellten Beamten von den Vorgesetzten der betreffenden Aemter) ausgefertigten Nachweise über die Geburtsdaten, den Zuständig-

keitsort, die genossene allgemeine Bildung, die Subsistenzmittel, gesellschaftliche Stellung und einen tadellosen Lebenswandel zu instruieren.

Dem Mannschaftsstande der nicht activen k. k. Landwehr angehörende Aspiranten, welche den Tages- und Abendkurs (B) oder nur einen dieser Course vollständig und auch in bezug auf Unterkunft und Beköstigung auf Rechnung des Landwehretats zu frequentieren wünschen, haben ihren diesfälligen Gesuchen den Nachweis über die gewonnene allgemeine Bildung und genossene militärische Ausbildung zuzulegen.

Derlei geeignet befundene Aspiranten werden zum Zwecke ihrer freiwillig angestrebten militärischen Vervollkommnung von den zuständigen Bataillons-Commanden rechtzeitig einberufen, zu dem am betreffenden Schulorte etablierten Instructions-Cadre auf ärarische Kosten abgehen gemacht und daselbst als „Zugeheilte“ in Verpflegung übernommen.

Auf die Dauer ihrer Zuthellung erhalten dieselben — gleich den, dem systemisirten Präsenzstande der Cadets entnommenen Aspiranten — nebst den chargenmäßigen Gebühren, ein für die Anschaffung von Behelfen zur Erweiterung ihrer Ausbildung durch Selbststudium bestimmtes monatliches Pauschale pr. 6 fl. ö. W.

Die vom Beginne bis zur Beendigung des Lehrurses zugebrachte Zeit wird ihnen, so wie jenen Aspiranten aus dem Stande der nicht activen Landwehr, welche unter Belassung in diesem Verhältnisse sich zur ungeschmälernten Frequentierung eines Courses auf eigene Kosten gemeldet haben, zwar nur einfach, jedoch als active Dienstleistung angerechnet.

Wien, am 30. September 1874.

Vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung.

Forst m. p.

(493—3)

Nr. 552.

Lehrerstellen.

Bei der zweiklassigen Volksschule in Seisenberg ist die zweite Lehrstelle mit dem Gehalte jährlich 400 fl., ferner sind bei den einklassigen Volksschulen in Hof, Haidovic und Selo bei Schönberg die Lehrerposten mit dem Gehalte von je 450 fl. und dem Genusse freier Wohnung in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um einen dieser Lehrerposten haben ihre gehörig documentierten Gesuche bis Ende Oktober l. J.

bei dem betreffenden Ortsschulrath einzubringen. k. k. Bezirkschulrath Rudolfswerth, am 15ten Oktober 1874.

Der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzender:

Stel m. p.

(503—2)

Nr. 1047.

Lehrerstelle.

An der zweiklassigen Volksschule in Soderschitz ist die zweite Lehrstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gesetzlich documentierten Gesuche durch die vorgesezte Schulbehörde an den Ortsschulrath in Soderschitz leiten.

k. k. Bezirksschulrath Gottschee, am 7ten Oktober 1874.

Des Vorsitzenden Stellvertreter:

Josef Kovak.

(507—1)

Nr. 4492.

Gefangenwachauffseherstelle.

Zur Besetzung einer definitiven Gefangenwachauffseherstelle erster Klasse in der k. k. Männerstrafanstalt zu Laibach mit der jährlichen Löhnung von 300 fl. ö. W. und 25% Activitäts-

zulage, dann dem Genusse der kasernmäßigen Unterkunft nebst Service, dem Bezuge einer täglichen Brotportion von 1½ Pfunden und der Montur nach Maßgabe der bestehenden Uniformierungsvorschrift — ferner zur Besetzung der durch die Besetzung der definitiven Gefangenwachauffseherstelle erster Klasse in Erledigung kommenden provisorischen Gefangenwachauffseherstelle und einer zweiten provisorischen Gefangenwachauffseherstelle zweiter Klasse mit der jährlichen Löhnung von 260 fl. ö. W. und 25% Activitätszulage nebst obigen Nebenmolumenten wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, Standes, ihrer gewerblichen und Sprachkenntnisse, insbesondere der beiden Landesprachen, und ihrer bisherigen Dienstleistung

binnen vier Wochen,

vom 30. Oktober 1874 an gerechnet, bei der gefertigten k. k. Staatsanwaltschaft zu überreichen.

Auf die Erlangung dieser Stellen haben nur solche Bewerber Anspruch, welche entweder nach der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853, Nr. 266 R. G. B., oder nach dem Gesetze vom 19. April 1872, Nr. 60 R. G. B., für Civil-Staatsbedienstungen in Vormerkung genommen sind.

Jeder angestellte Gefangenwachauffseher hat übrigens eine einjährige probeweise Dienstleistung als provisorischer Aufseher zurückzulegen, wornach erst bei erprobter Befähigung seine definitive Ernennung erfolgt.

Laibach, am 20. Oktober 1874.

k. k. Staatsanwaltschaft.

(500—3)

Nr. 1641.

Rundmachung.

Nachdem bei der am 17. d. M. abgehaltenen Minuendo-Picitation zur Sicherstellung und Hintangabe der Verpflegung der Häftlinge im landesgerichtlichen Inquisitionshause zu Laibach für die Zeit vom 1. Jänner 1875 bis letzten Dezember 1877 kein günstiges Resultat erzielt worden ist, so wird beim k. k. Landesgerichte, und zwar im Verhandlungszimmer Nr. 1 des Inquisitionshauses Consc.-Nr. 89 am Froschplaz in Laibach hierzu eine neuerliche Picitation am

27. Oktober 1874,

um 10 Uhr vormittags, abgehalten werden.

Wer an der Absteigerung theilnehmen will, hat den Betrag von 300 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Börsewerthe als Badium der Picitationscommission zu erlegen.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, jedoch müssen diese schon vor Beginn der mündlichen Picitation versiegelt einlangen, ordnungsmäßig gestempelt und mit dem Badium von 300 fl. ö. W. sowie mit der Erklärung des Offerenten versehen sein, daß er sich den bei der Picitationsverhandlung vorgelesenen Contractbedingungen ohne Vorbehalt unterziehe. Zugleich ist in dem Offerte sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben der mindeste Preis anzugeben, um welchen der Offerent die Verpflegung eines gefunden oder kranken Häftlings per Kopf und Tag nach der dem hohen Justizministerial-Erlasse vom 21ten August 1857, Z. 19120, entsprechenden Speisennorm und Speisetabelle, mit Ausnahme der täglichen Brodportionen, gesunder Häftlinge zu liefern sich erbietet.

Die näheren Picitationsbedingungen und insbesondere die besagte Speisennorm und Speisetabelle können vorläufig in dem obgedachten Verhandlungszimmer Nr. 1 des landesgerichtlichen Inquisitionshauses eingesehen werden.

Laibach, am 19. Oktober 1874.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(508—1)

Nr. 1883.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1800 Metzen Weizen,
1800 „ Korn und
600 „ Kukuruz

mittels Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Metzen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter vonseite des

Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Metzen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelstreiber ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 20. November 1874,

12 Uhr mittags, bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigenfalls auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht ein-

geräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wann er die eine Hälfte des Getreides **bis Mitte Dezember 1874,** die zweite Hälfte **bis Ende Dezember 1874** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidesäcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 20. Oktober 1874.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 242.

(2582—1)

Nr. 4118.

Executive Realitätenversteigerung.

Vom k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Franz Faleschini die executive Versteigerung der der Frau Karoline Fabiani gehörigen, gerichtlich auf 65000 fl. geschätzten, im Grundbuche des Stadtmagistrates Laibach sub Rectf.-Nr. 417 vorkommenden, in Laibach in der Polanavorstadt sub Consf.-Nr. 72 u. 108 gelegenen Hausrealität bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagssatzungen, und zwar die erste auf den

14. September,

die zweite auf den

12. Oktober

und die dritte auf den

16. November 1874,

jedesmal vormittags von 11—12 Uhr, im Gerichtshause des k. k. Landesgerichts mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitations-Bedingnisse, wonach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10% Badium zu handen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach, am 30. Juni 1874.

Nr. 6788 Anmerkung.

Nachdem zur zweiten Feilbietungs-

tagssatzung kein Kauflustiger erschien, hat es bei der auf den

16. November 1874

angeordneten dritten Feilbietungs-Tagssatzung das Verbleiben.

Laibach, am 17. Oktober 1874.

(2238—1)

Nr. 4542.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht, daß die in der Executionssache des Michael Ventsche, durch Dr. Costa, gegen Johann Hafner von Labore mit dem Bescheide vom 16. Juli l. J., Nr. 3884, auf den 9. September und 9. Oktober l. J. angeordneten erster und zweiter Feilbietungsstermin der dem letztern gehörigen Realität als abgehalten erklärt werden, und daß es bei der auf den

9. November 1874

angeordneten dritten Feilbietung sein Verbleiben habe.

k. k. Bezirksgericht Krainburg, am 21. August 1874.

(2535—1)

Nr. 1736.

Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht:

Ueber Ansuchen des Carl Premrou, durch Herrn Dr. Den von Adelsberg, gegen Johann Derencin von St. Michael wird die mit dem Bescheide vom 31sten Dezember 1873, Z. 5557, auf den 11ten April 1874 angeordnet gewesene dritte exec. Feilbietung der gegnerischen im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb.-Nr. 1001 vorkommenden Realität auf den

11. November 1874,

früh 9 Uhr mit dem vorigen Anhang übertragen.

Senofetsch, am 12. Mai 1874.

(2366—1)

Nr. 2649.

Relicitation.

Vom k. k. Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht, daß die Relicitation der von Maria Leskovic erstandenen, vormals Johann Leskovic'schen Realität Urb.-Nr. 260 und 281, Rectf.-Nr. 701 und

703 des Grundbuchs Herrschaft Loitsch bewilligt und zur Vornahme derselben die einzige Tagssatzung auf den

9. November 1874,

früh 10 Uhr, im Orte der Realität zu Godovic mit dem Beifügen angeordnet wurde, daß die Realität hiebei um jeden Preis hintangegeben werden wird.

Die Bedingungen, der Grundbuchs-Extract und das Schätzungsprotokoll können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Idria, am 22sten September 1874.

(2410—1)

Nr. 3952.

Reassumierung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiebei bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Anton Kronabethovogl von Stein in die Reassumierung der mit dem Bescheide vom 5. Dezember 1871, Z. 6694, sistierten dritten exec. Feilbietung der dem Primus Zaubi von Obertuchein gehörigen, im vor-maligen Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Urb.-Nr. 30 vorkommenden, auf 750 fl. 50 kr. bewertheten Realität pcto. 17 fl. 80 kr. c. s. c. gewilligt und zu deren Vornahme die Tagssatzung auf den

10. November l. J.,

vormittags 11 Uhr, im Amtssitze mit dem Beifügen angeordnet worden, daß diese Realität hiebei nötigenfalls auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchs-Extract können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Stein, am 20sten August 1874.

(2431—1)

Nr. 3618.

Reassumierung dritter executiver Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiebei bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur, nom. des h. Aerars, die mit dem Bescheide vom 8. April 1874, Zahl 2100, einstweilen sistierte dritte executive Feilbietung der Realität des Michael Bernel von Ponitke Haus-Nr. 5, sub

Urb.-Nr. 233/224 ad Grundbuch Nablitz, reassumiert und zur Vornahme derselben die Tagssatzung auf den

9. November 1874,

vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstanzle mit dem vorigen Bescheid-Anhange angeordnet.

k. k. Bezirksgericht Laas, am 24sten Juli 1874.

(2499—1)

Nr. 3025.

Reassumierung dritter executiver Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Sittich wird kundgemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur für Krain, in Vertretung des h. Aerars und Grundentlastungs-fondes, die mit dem Bescheide vom 14. April 1874, Z. 1301, sistierte dritte exec. Feilbietung der dem Anton Tume von Kleingaber gehörigen Realität Urb.-Nr. 72, Rectf.-Nr. 851 ad Pfarrgilt St. Ranzjan pcto. 312 fl. 36 1/2 kr. im Reassumierungswege auf den

12. November 1874,

vormittags 9 Uhr, bei diesem k. k. Gerichte angeordnet worden.

k. k. Bezirksgericht Sittich, am 16ten September 1874.

(2389—3)

Nr. 7478.

Reassumierung dritter exec. Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Blas Tomšic von Feistritz die mit Bescheide vom 19. Juni 1873, Z. 5381, auf den 3. Oktober 1873 angeordnet gewesene und sohin sistierte exec. dritte Feilbietung der dem Jakob Serbec von Verbica Nr. 7 gehörigen, im Grundbuche ad Herrschaft Jablanic sub Urb.-Nr. 184 vorkommenden Realität im Reassumierungswege mit dem vorigen Anhang auf den

6. November 1874,

vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet worden.

k. k. Bezirksgericht Feistritz, am 15ten August 1874.